

# Verfassungsergänzung oder eine neue Verfassung?

## The Constitution (Amendment) Bill, 2005

### **Zusammenfassung**

Die derzeitige Verfassung von Uganda („The Constitution of the Republic of Uganda“) ist 1995 in Kraft getreten.

Im März 2003 beschlossen das „National Executive Committee of the Movement“ und die „National Conference des Movements“ eine „Öffnung des politischen Raums“ und eine Transformation des politischen Systems Ugandas von einem Einparteiensystem zu einer Mehrparteiendemokratie. Dieser Beschluss machte eine Neuregelung in Fragen des politischen Systems und der demokratischen Form notwendig.

Die Entscheidung über das politische System Ugandas ist in Artikel 74 geregelt. In jedem 4. Jahr einer Legislaturperiode muss ein Referendum über das politische System für die nächste Legislaturperiode durchgeführt werden. Dieses 4. Jahr endet am 30.06.2005, d.h. das Referendum muss bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt worden sein, sonst besteht die Gefahr, dass es vom Verfassungsgericht aus formalen Gründen für verfassungswidrig und mithin null und nichtig erklärt werden wird.

Eine jüngste Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung hat gezeigt, dass in einer Repräsentativumfrage 53 % der Ugander das Movementsystem als politisches System bevorzugen und beibehalten wollen. Es bedarf starker Anstrengungen aller politischen Kräfte, einschließlich des herrschenden Movements, um eine Mehrheit für eine Änderung des politischen Systems in einem Referendum zu erhalten.

Im Februar 2001 wurde die „Constitutional Reform Commission“ unter Leitung von Professor Fredrick Ssempebwa eingesetzt. Diese übergab die Ergebnisse ihrer Arbeit im Dezember 2003 der Regierung. Dieser Report wurde im März 2004 den Parlamentsabgeordneten zugänglich gemacht.

Das „Government White Paper“ beinhaltet die Vorschläge der Reformkommission und die entsprechenden Anmerkungen und eigenen Vorschläge der Regierung.

Im März 2005 legte die Regierung dem Parlament die „Constitution (Amendment) Bill, 2005“ als Gesetzesvorlage für eine neue Verfassung vor. Sie enthält insgesamt 118 Änderungsvorschläge. Hier kann kaum von einer Verfassungsänderung oder Ergänzung gesprochen werden; Uganda soll eine neue Verfassung erhalten.

Wesentliche Punkte der geplanten Verfassungsänderung sind:

- die Bindungswirkung von Referenden (Art. 1)
- die Bildung von Regional Governments (Art. 5, 178)
- die Änderung des politischen Systems (Art. 69, 71, 72, 74)
- die Parlamentsauflösung (Art. 96 A)
- die Aufhebung der Amtszeitbegrenzung des Präsidenten (Art. 105,II)
- die Rechtsprechung zu Parlamentsakten und ihre Bindungswirkung (Art. 137).

Die Gesetzesvorlage erscheint sowohl hinsichtlich der Substanz als auch insbesondere hinsichtlich des Verfahrens problematisch: die Regierung bringt die Vorlage als „Omnibus-Bill“ ein, d.h. es soll über die gesamte Vorlage als Ganzes entschieden werden. Allerdings sehen die Art. 259, 260 und 261 der Verfassung drei verschiedene Verfahren zur Änderung der Verfassung vor, wobei für jeden Artikel der Verfassung eins der drei Änderungsverfahren einschlägig ist. Da die „Constitution (Amendment) Bill, 2005“ Änderungsvorschläge für Artikel aus allen „drei Gruppen“ enthält und somit verschiedene Verfahren anzuwenden sind, ist die Verabschiedung als Omnibus-Bill problematisch. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren vor Gericht gebracht und das Verfassungsgericht diese Vorgehensweise als verfassungswidrig und die Verfassungsänderungen als null und nichtig erklärt wird.

Geboten wären daher 3 separate Gesetzesvorlagen zur Verfassungsänderung:

- eine Gesetzesvorlage mit Verfassungsbestimmungen, deren Änderung ausschließlich dem Parlament vorbehalten ist
- eine zweite Gesetzesvorlage mit Verfassungsbestimmungen, deren Änderung das Zusammenwirken von Parlament und District Councils erfordert
- und schließlich eine dritte Gesetzesvorlage hinsichtlich jener Verfassungsbestimmungen, deren Änderung ein Referendum (Volksabstimmung) erfordert.

Im Zentrum der politischen Diskussion in Uganda steht die Frage, ob dem amtierenden Staatspräsidenten durch eine Änderung der Verfassung weitere Amtszeiten erlaubt werden sollen oder die Beschränkung auf 2 Amtszeiten beibehalten bleibt. Das bedeutet, dass in Zukunft ein Präsident so lange amtiert kann, wie er wieder gewählt wird. Im Parlament zeichnet sich eine Mehrheit für die Aufhebung der Amtszeitbegrenzung ab. Diese Entwicklung wird auch kaum durch Proteste auf der Geberseite aufzuhalten sein. Dem Land steht eine Zerreißprobe bevor. Einen ersten Eindruck vermittelte die jüngste Demonstration vor der British High Commission von Befürwortern einer weiteren Amtszeit für Präsident Museveni gegen die öffentlich geäußerte ablehnende Haltung der britischen Regierung und eine Meinungsäußerung des irischen Popstars Geldoff. Eine Gegendemonstration wenige Tage später wurde von den Sicherheitsorganen nicht verhindert und auch nicht behindert, was ein Novum in der jüngeren Geschichte Ugandas darstellt. Bleibt zu hoffen, dass es sich nicht nur um ein einmaliges Tolerieren mit Schaufensterfunktion für die internationale Gemeinschaft in Kampala handelte und die Praxis in den ländlichen Regionen, wo über 80 % der Ugander leben, eine komplett andere ist.

-Wolfgang Hilberer-  
AM in Uganda

## **- SYNOPSIS -**

Die folgende Synopsis wurde von Frau Rechtsreferendarin Gitte Schwarzer angefertigt.

Diese Synopsis beinhaltet eine Gegenüberstellung des „Government White Papers“ unter Bezugnahme auf den Report der „Constitutional Reform Commission“ (CRC) und der „Constitution (Amendment) Bill, 2005“ (CAB). In der Anlage 1 werden einige wichtige Vorschläge der CRC bzw. des White Papers dargestellt, die keinen Eingang in die CAB gefunden haben. In der Anlage 2 wird eine Übersicht über die Kommissionen gegeben, bei welchen die Mitgliederzahl nunmehr in die Entscheidungsgewalt des Parlaments gelegt werden soll. Die Anlage 3 ist eine Beschreibung des neuen Verfahrens zur Abberufung von Amtsträgern und eine Zusammenstellung der Amtsträger, die von diesem Verfahren betroffen werden.

# The Government White Paper

&

## The Constitution (Amendment) Bill, 2005

- SYNOPSE -

	<b><u>The Government White Paper</u></b>	<b><u>The Constitution (Amendment) Bill, 2005</u></b>
<b>1. KAPITEL: DIE VERFASSUNG</b>		
Art. 1 Souveränität des Volkes: <b>Referendum</b>	Ein Referendum soll Bindungswirkung für alle Staatsorgane, Personen und Organisationen haben.  (White Paper, S. 91, kein Vorschlag der CRC)	<u>Einführung von Abs. 5 und 6:</u> Ein Referendum soll Bindungswirkung für alle Staatsorgane, Personen und Organisationen haben.
<b>2. KAPITEL: DIE REPUBLIK</b>		
Art. 5 Die Republik von Uganda: <b>Kampala</b>	Kampala soll Hauptstadt von Uganda sein und von der Regierung verwaltet werden.  (White Paper, S. 56)	<u>Änderung von Abs. 4:</u> Kampala soll die Hauptstadt von Uganda sein und von der Regierung verwaltet werden.
Art. 6 Offizielle Sprache: <b>Kiswahili</b>	Die Einführung von Kiswahili als zweite offizielle Landessprache wird empfohlen.  (White Paper, S. 86)	<u>Änderung von Art. 6:</u> Swahili wird als zweite offizielle Landessprache anerkannt.

<b>3. KAPITEL: STAATSBÜRGERSCHAFT</b>		
Art. 15 <b>Doppelte Staatsbürgerschaft</b>	Die doppelte Staatsbürgerschaft soll zugelassen werden.  (White Paper, S. 63)	<u>Änderung von Abs. 1, 2:</u> Die doppelte Staatsbürgerschaft wird zugelassen.
<b>4. KAPITEL: GRUNDRECHTE, MENSCHENRECHTE, FREIHEITEN</b>		
Art. 23 Schutz der persönlichen Freiheit: <b>Freilassung gegen Kautions</b>	Die in der Untersuchungshaft zu verbringende Zeit, bevor ein Antrag auf Freilassung gegen Kautions gestellt werden kann, soll von 120 auf 60, bzw. 360 auf 180 Tage gekürzt werden.  (White Paper, S. 59)	<u>Änderung von Abs. 6 b, c:</u> Ein Antrag auf Freilassung gegen Kautions kann nach 60 bzw. 180 Tagen gestellt werden.
Art. 28 Rechtliches Gehör: <b>Schweigerecht im Gerichtsverfahren</b>	Es soll im Ermessen des Gerichtes stehen, aus dem Schweigen des Angeklagten die angemessenen Schlussfolgerungen zu ziehen und die Auswirkungen des Schweigens mit den sonstigen Beweisen zu verwerten.  (White Paper, S. 61)	<u>Einführung von Abs. 3 ca:</u> Jeder Angeklagte hat im Gerichtsverfahren das Recht zu schweigen.  <u>Einführung von Abs. 4 c, d:</u> Das Gericht darf aus einer unrechtmäßigen Aussageverweigerung die angemessenen Schlussfolgerungen ziehen.
Art. 50 Gerichtliche Durchsetzung von Rechten und Freiheiten: <b>Keine Vollstreckung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist</b>	Kein Urteil soll vollstreckt werden, solange die Rechtsmittelfrist läuft bzw. ein Urteil im Rechtsmittelverfahren nicht ergangen ist.  (White Paper, S. 94, kein Vorschlag der CRC)	<u>Änderung von Abs. 3:</u> Kein Urteil soll vollstreckt werden, solange die Rechtsmittelfrist läuft bzw. ein Urteil im Rechtsmittelverfahren nicht ergangen ist.

## 5. KAPITEL: REPRÄSENTATION DES VOLKES

<p>Art. 61 Funktionen der Uganda Electoral Commission: <b>Zeitpunkt der Wahlen</b></p> <p><b>Gleichzeitige Wahl von Präsident und Parlament</b></p>	<p>Die Präsidentschaftswahlen und Parlamentswahlen sollen gleichzeitig abgehalten werden.</p> <p>(White Paper, S. 36)</p>	<p><u>Einführung von Abs. 2:</u> Präsidentschaftswahlen, Parlamentswahlen und Wahlen zum Local Government sollen in den ersten 30 Tagen der letzten 90 Tage der Amtszeit des Präsidenten durchgeführt werden.</p> <p><u>Einführung von Abs. 3:</u> Präsidentschaftswahlen, Parlamentswahlen und Wahlen zum Local Government sollen, soweit nicht unpraktikabel, am gleichen Tag abgehalten werden.</p>
<p>Art. 63 Wahlbezirke: <b>Festlegung der Grenzen der Wahlbezirke</b></p>	<p>Die Wahlbezirke sollen unter Berücksichtigung einer Bevölkerungsquote festgelegt werden.</p> <p>(White Paper, S. 35)</p>	<p><u>Änderung von Art. 63:</u> Die Anzahl der Wahlbezirke soll durch ein Parlamentsgesetz festgelegt werden. Die Uganda Electoral Commission soll die Grenzen der Wahlbezirke dementsprechend festlegen.</p>
<p>Art. 68 Stimmenabgabe bei Wahlen und Referenden: <b>Geheime Wahlen</b></p>	<p>Bei Wahlen soll die Abstimmung grundsätzlich geheim stattfinden.</p> <p>(White Paper, S. 36)</p>	<p><u>Einführung von Abs. 6:</u> Das Parlament kann per Gesetz festlegen, dass die Abstimmung bei Wahlen nicht geheim stattfinden muss.</p>
<p>Art. 69 Politische Systeme/ Formen der Demokratie: <b>Änderung des politischen Systems</b></p>	<p>Änderungen zur Anerkennung des Mehr-Organisationen-/Mehrparteiensystems.</p> <p>(White Paper, S. 15)</p>	<p><u>Änderung von Abs. 1:</u> Das Staatsvolk bestimmt die Form der Demokratie gemäß Art. 74.</p>
<p>Art. 71 <b>Demokratie durch verschiedene Organisationen oder mehrere Parteien</b></p>	<p>Änderungen zur Anerkennung des Mehr-Organisationen-/Mehrparteiensystems.</p> <p>(White Paper, S. 15)</p>	<p><u>Änderung von Art. 71:</u> Eine Demokratie basierend auf mehreren Organisationen oder mehreren Parteien soll durch politische Organisationen und politische Parteien verwirklicht werden.</p>

<p>Art. 72 Recht zur Einrichtung politischer Organisationen: <b>Unabhängige Kandidaturen</b></p>	<p>Jedermann soll sich unabhängig von einer politischen Organisation oder Partei wählen lassen können.  (White Paper, S. 99, kein Vorschlag der CRC)</p>	<p><u>Änderung von Abs. 4 und 5:</u> Jedermann kann sich unabhängig von einer politischen Organisation oder Partei wählen lassen.</p>
<p>Art. 74 <b>Änderung des politischen Systems/ der Demokratieform durch Referendum oder Wahlen</b></p>	<p>Änderung von Art. 74 im Verfahren nach Art. 259 (2/3 Mehrheit im Parlament und ein Referendum) durch Festlegung, dass zum Ende der laufenden Legislaturperiode die Wahlen in einem Mehr-Organisationen- / Mehr-parteiensystem stattfinden. Die Möglichkeit, dass politische System im Rahmen von Art. 71 Abs. 1 und 2 im vierten Jahr einer Legislaturperiode durch Referendum zu ändern, bleibt unberührt.  (White Paper, S. 14)</p>	<p><u>Änderung von Abs. 3:</u> Ein Referendum soll nur im vierten Jahr einer Legislaturperiode durchgeführt werden.  <u>Einführung von Abs. 4:</u> Eine Änderung der Demokratieform tritt am Ende der Legislaturperiode in Kraft, in welcher über die Änderung entschieden wurde.</p>
<p><b>6. KAPITEL: DIE LEGISLATIVE</b></p>		
<p>Art. 80 Qualifikation und Disqualifikationen von Parlamentsmitgliedern (MPs): <b>Mitgliedschaft in einem Local Council und öffentliche Ämter</b></p>	<p>In einem Mehrparteiensystem soll eine Person, die ein öffentliches Amt innehat, nicht als MP gewählt werden können.  (White Paper, S. 29)</p>	<p><u>Einführung von Abs. 2 f,g:</u> Die Aufzählung der Gründe, aus denen eine Person sich nicht als MP wählen lassen kann, wird erweitert. <u>Änderung von Abs. 3:</u> Bei der Demokratieform des Movements muss eine Person ihre Mitgliedschaft bei einem Local Council oder andere öffentliche Ämter aufgeben, bevor sie die Wahl zum MP annimmt. <u>Einführung von Abs. 4:</u> Bei einem Mehrparteiensystem muss eine Person ihre Mitgliedschaft bei einem Local Council oder andere öffentliche Ämter aufgeben, bevor sie als MP-Kandidat nominiert wird.</p>

Art. 82 A <b>Oppositionsführer</b>	Im Rahmen eines Mehr-Organisationen-/ Mehrparteiensystems soll es im Parlament einen Oppositionsführer geben.  (White Paper, S. 100, kein Vorschlag der CRC)	<u>Einführung von Art. 82 A:</u> Im Rahmen eines Mehr-Organisationen-/ Mehrparteiensystems soll es im Parlament einen Oppositionsführer geben.
Art. 84 Recht auf Abberufung: <b>Abberufung eines MP</b>	Die Petition zur Abberufung eines MP muss von mindestens der Hälfte der registrierten Wähler eines Wahlbezirkes unterzeichnet sein.  Art. 84 ist nur in der Demokratieform des Movements anwendbar.  (White Paper, S. 22)	<u>Änderung von Abs. 3:</u> Die Petition zur Abberufung eines MP muss von mindestens der Hälfte der registrierten Wähler eines Wahlbezirkes unterzeichnet sein. (bisher 2/3)  <u>Einführung von Abs. 7:</u> Das Recht auf Abberufung existiert nur in der Demokratieform des Movements.
Art. 87 A <b>Parliamentary Commission</b>		<u>Einführung von Art. 87 A:</u> Eine Parliamentary Commission soll eingerichtet werden.
Art. 88 Quorum im Parlament: <b>Abstimmungsmehrheiten</b>	Die Empfehlung der CRC, die Abstimmungsmehrheit von 1/3 auf 1/2 zu erhöhen, wird abgelehnt.  (White Paper, S. 30)	<u>Änderung von Art. 88:</u> Die Abstimmungsmehrheit soll durch ein Gesetz zum Verfahren des Parlaments nach Art. 94 festgelegt werden. Für unterschiedliche Belange können unterschiedliche Mehrheiten erforderlich sein.
Art. 89 Abstimmung im Parlament: <b>Abstimmungsverfahren und entscheidende Stimme des Vorsitzenden</b>	Parlamentsentscheidungen sollen, außer bei Wahlen, durch offene Abstimmungen getroffen werden.  (White Paper, S. 30)	<u>Änderung von Art. 89:</u> Die Regeln über Parlamentsabstimmungen sollen in einem Gesetz zum Verfahren des Parlaments festgelegt werden. Der Parlamentsvorsitzende soll eine entscheidende Stimme haben. (bisher kein Stimmrecht des Parlamentsvorsitzenden)



Art. 96 A <b>Parlamentsauflösung aufgrund vertraulicher Angelegenheit</b>	Der Präsident kann jede Parlamentsangelegenheit zur vertraulichen Angelegenheit erklären. Können sich Präsident und Parlament in einer vertraulichen Angelegenheit nicht einigen, kann der Präsident das Parlament auflösen und Neuwahlen für das Parlament und das Präsidentenamt anordnen.  (White Paper, S. 23)	<u>Einführung von Art. 96 A:</u> Der Präsident kann jede Parlamentsangelegenheit zur vertraulichen Angelegenheit erklären. Können sich Präsident und Parlament in einer vertraulichen Angelegenheit nicht einigen, soll diese Angelegenheit einem Referendum zugeführt werden. (entspricht dem Vorschlag der CRC)
<b>7. KAPITEL: DIE EXEKUTIVE</b>		
Art. 103 Wahl des Präsidenten: <b>Kein Gegenkandidat</b>	Ist in einer Präsidentenwahl kein Gegenkandidat nominiert, soll die Uganda Electoral Commission den Kandidaten als ohne Gegenkandidaten gewählt erklären.  (White Paper, S. 102, kein Vorschlag der CRC)	<u>Einführung von Abs. 6a:</u> Ist in einer Präsidentenwahl kein Gegenkandidat nominiert, soll die Uganda Electoral Commission den Kandidaten als ohne Gegenkandidaten gewählt erklären.
Art. 105 Amtszeit des Präsidenten: <b>Begrenzung der Amtszeit</b>	Die Empfehlung der CRC, über eine Begrenzung der Amtszeit ein Referendum durchzuführen, wird abgelehnt. Diese Entscheidung soll im Parlament gefällt werden.  (White Paper, S. 40)	<u>Abschaffung von Abs. 2:</u> Abs. 2 legt eine Begrenzung des Präsidentenamtes auf zwei Amtszeiten fest. (Nach Abs. 1 beträgt die Amtszeit eines gewählten Präsidenten 5 Jahre.)
Art. 108 A <b>Premierminister</b>	Die Einführung des Amtes eines Premierministers wird empfohlen.  (White Paper, S. 19)	<u>Einführung von Art. 108 A:</u> Das Amt des Premierministers wird eingeführt. Er wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Parlaments ernannt. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Regierung im Parlament und die Koordination und Umsetzung der Regierungspolitik. Der Premierminister kann durch den

		Präsidenten abberufen werden.
Art. 114 A <b>Ablehnung des Parlaments zur Ernennung des Premierministers oder eines Ministers</b>	Das Parlament soll seine Zustimmung zur Ernennung des Premierministers oder eines Ministers nach Art. 113, 114 nur aus bestimmten Gründen versagen dürfen.  (White Paper, S. 103, kein Vorschlag der CRC)	<u>Einführung von Art. 114 A:</u> Das Parlament darf seine Zustimmung zur Ernennung des Premierministers oder eines Ministers nach Art. 113, 114 nur aus bestimmten Gründen versagen.
Art. 118 <b>Misstrauensvotum</b>	Der Vorschlag der CRC, die Aufzählung der Gründe für ein Misstrauensvotum zu erweitern, wird im White Paper abgelehnt. Vielmehr wird die Einrichtung eines unabhängigen Tribunals für die Untersuchung von Anschuldigungen empfohlen.  (White Paper, S. 20)	<u>Änderung von Art. 118:</u> Das Parlament kann mit der Mehrheit von 50 % ein Misstrauensvotum gegen den Premierminister und die Minister aus den in Abs. 1 genannten Gründen verabschieden.
Art. 119 A <b>Deputy Attorney General</b>	Die Einführung des Amtes des Deputy Attorney General wird empfohlen.  (White Paper, S. 19)	<u>Einführung von Art. 119 A:</u> Das Amt des Deputy Attorney General wird eingeführt.
<b>8. KAPITEL: DIE JUDIKATIVE</b>		
Art. 130 Supreme Court of Uganda: <b>Anzahl der Richter</b>	Die Anzahl der Richter soll durch das Parlament festgelegt werden.  (White Paper, S. 105, kein Vorschlag der CRC)	<u>Änderung von Art. 130:</u> Die Anzahl der Richter wird durch das Parlament festgelegt. (bisher mindestens 6)
Art. 134 Court of Appeal of Uganda: <b>Anzahl der Richter</b>	Die Anzahl der Richter soll durch das Parlament festgelegt werden.  (White Paper, S. 105, kein Vorschlag der CRC)	<u>Änderung von Abs. 1b:</u> Die Anzahl der Richter wird durch das Parlament festgelegt. (bisher mindestens 7)

<p>Art. 137 Fragen zur Auslegung der Verfassung: <b>Rechtsprechung zu Parlamentsakten und ihre Bindungswirkung</b></p>	<p>Der Constitutional Court soll parlamentarisches Handeln, das bereits aufgehoben, verbraucht, zeitlich abgelaufen, erledigt oder dessen Wirkung zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung bereits voll ein-getreten ist, nicht für verfassungswidrig erklären dürfen.</p> <p>Alle Handlungen, die auf Grundlage einer parlamentarischen Handlung durchgeführt wurden, sollen auch dann als rechtmäßig zu betrachten sein, wenn die parlamentarische Handlung im nachhinein für verfassungswidrig erklärt wird.</p> <p>(White Paper, S. 106, kein Vorschlag der CRC)</p>	<p><u>Einführung von Abs. 3a:</u> Der Constitutional Court soll parlamentarisches Handeln, das bereits aufgehoben, verbraucht, zeitlich abgelaufen, erledigt oder dessen Wirkung zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung bereits voll eingetreten ist, nicht für verfassungswidrig erklären.</p> <p><u>Einführung von Abs. 3b:</u> Alle Handlungen, die auf Grundlage einer parlamentarischen Handlung durchgeführt wurden, sind auch dann als rechtmäßig zu betrachten, wenn die parlamentarische Handlung im nachhinein für verfassungswidrig erklärt wird.</p>
<p>Art. 143 Qualifikation für die Ernennung zum Judicial Officer: <b>Qualifikation zum Richteramt am High Court</b></p>	<p>Die Zahl der Jahre, die ein Jurist mindestens praktiziert haben muss, bevor er ein Richteramt am High Court übernehmen kann, soll von 10 auf 7 Jahre gekürzt werden.</p> <p>(White Paper, S.108, kein Vorschlag der CRC)</p>	<p><u>Änderung von Abs. 1e:</u> Ein Richter am High Court muss mindestens 7 Jahre praktiziert haben.</p>
<p><b>11. KAPITEL: LOCAL GOVERNMENT</b></p>		
<p>Art. 178 <b>Regional Governments</b></p>	<p>Zwei oder mehr Districts können ein Regional Government bilden. Ihnen soll ein unabhängiges Budget gewährt werden, sie sollen Grundsteuer und Steuerzuschläge erheben dürfen und im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit</p>	<p><u>Änderung von Art. 178:</u> Zwei oder mehr Districts können ein Regional Government bilden. Buganda bildet ein Regional Government. Die Regional Governments sollen eine Regional Assembly bilden, die die höchste politische Autorität in</p>

	<p>Gesetzgebungskompetenz erhalten. Sie sollen keine eigene Verfassung erlassen.</p> <p>(White Paper, S. 46 - 58)</p>	<p>der Region hat und politische, legislative, exekutive, administrative und kulturelle Funktionen übernimmt.</p>
<p>Art. 181 Local Government Council: <b>Wahlperiode</b></p>		<p><u>Änderung von Abs. 4:</u> Die Local Councils werden aller 5 Jahre gewählt. (bisher aller 4 Jahre)</p>
<p>Art. 188 Chief Administrative Officer: <b>Ernennung</b></p>	<p>Das White Paper folgt nicht dem Vorschlag der CRC, den Chief Administrative Officer durch die District Service Commission in Absprache mit der Public Service Commission zu ernennen. Vielmehr soll er allein von der Public Service Commission ernannt und überwacht werden.</p> <p>(White Paper, S. 44)</p>	<p><u>Änderung von Art. 188:</u> Der Chief Administrative Officer soll von der Public Service Commission ernannt, überwacht und abberufen werden. (bisher Ernennung durch District Service Commission)</p>
<p><b>12. KAPITEL: VERTEIDIGUNG UND NATIONALE SICHERHEIT</b></p>		
<p>Art. 212 <b>Funktionen der Uganda Police Force</b></p>		<p><u>Einführung von Abs. 2:</u> Der Präsident kann der Uganda Police Force Anweisungen in politischen Angelegenheiten geben.</p>
<p>Art. 222 A <b>Gericht zur Terrorismusbekämpfung</b></p>	<p>Die Einrichtung eines Gerichtes zur Bekämpfung von Terrorismus und ähnlicher Verbrechen wird empfohlen.</p> <p>(White Paper, S. 119, kein Vorschlag der CRC)</p>	<p><u>Einführung von Art. 222 A:</u> Durch Parlamentsgesetz kann ein Gericht zur Bekämpfung von Terrorismus und anderer Verbrechen , die die nationale Sicherheit gefährden, eingerichtet werden.</p>
<p><b>13. KAPITEL: INSPECTORATE OF GOVERNMENT</b></p>		
<p>Art. 232 Befugnisse des Parlaments gegenüber dem Inspectorate of Government:</p>	<p>Das Parlament soll ermächtigt werden, ein Gericht zur Bekämpfung von Korruption einzurichten.</p>	<p><u>Einführung von Abs. 2e:</u> Durch Parlamentsgesetz kann ein Gericht zur Bekämpfung von Korruption eingerichtet werden.</p>

<b>Gericht zur Bekämpfung von Korruption</b>	(White Paper, S. 68)	
<b>15. KAPITEL: BODEN UND UMWELT</b>		
Art. 244 Mineralien und Petroleum: <b>Eigentum und Kontrolle</b>	Das Eigentum an und die Kontrolle über alle Mineralien und Petroleum in Uganda liegt bei der Republik von Uganda und wird von der Regierung wahrgenommen.  (White Paper, S. 120, kein Vorschlag der CRC)	<u>Änderung von Art. 244:</u> Das Eigentum an und die Kontrolle über alle Mineralien und Petroleum in Uganda liegt bei der Republik von Uganda und wird von der Regierung wahrgenommen.
<b>17. KAPITEL: ALLGEMEINES UND SONSTIGES</b>		
Art. 248, 248 A Uganda Law Reform Commission: <b>Besetzung und Aufgaben</b>	Das White Paper befürwortet die Erhaltung der Uganda Law Reform Commission als unabhängige Kommission und beschreibt ihre Aufgaben.  (White Paper, S. 70)	<u>Änderung von Art. 248,</u> <u>Einführung von Art. 248 A:</u> Die Besetzung der Uganda Law Reform Commission und ihre Aufgaben werden in der Verfassung festgelegt.
Art. 250 Gerichtsverfahren von oder gegen die Regierung: <b>Urteile gegen die Regierung</b>		<u>Einführung von Abs. 5:</u> Kein Gericht soll in einem Urteil gegen die Regierung, eine Behörde der Regierung, ein Local Government oder eine Institution, über welche die Regierung eine Interessenkontrolle ausübt, ein gerichtliches Verbot, ein Räumungsurteil, ein Leistungsurteil oder eine Beschlagnahme/ Verpfändung aussprechen.
Art. 255 <b>Referendum</b>	Die Bevölkerung soll das Recht haben, in jeder Angelegenheit ein Referendum zu fordern. Das gleiche Recht soll der	<u>Änderung von Art. 255:</u> Das Parlament soll ein Gesetz erlassen, das den Bürgern ein Recht auf ein Referendum gibt

	<p>Regierung in jeder streitigen Angelegenheit eingeräumt werden.</p> <p>(White Paper, S. 125, kein Vorschlag der CRC)</p>	<p>(Abs. 1). Das Parlament soll ferner ein Gesetz erlassen, wonach die Regierung in jeder streitigen Angelegenheit ein Referendum durchführen kann (Abs. 2).</p>
--	--	--

Anlage 1:

Vorschläge der CRC und des White Papers, die NICHT in die Constitution (Amendment) Bill, 2005, übernommen wurden:

<b>Öffentliches bzw. militärisches Amt – politisches Amt</b> (White Paper, S. 16)	In einem Mehrparteiensystem müssen bei Übernahme eines politischen Amtes öffentliche und militärische Ämter aufgegeben werden.
<b>Legislative Kompetenz des Präsidenten</b> (Art. 99) (White Paper, S. 17)	Dem Vorschlag der CRC, die Gewaltenteilung zu erhalten, folgt das White Paper nicht: Der Präsident soll begrenzte legislative Kompetenz in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"><li>- Investitionen</li><li>- Umwelt</li><li>- öffentliche Gesundheit</li><li>- historische/ archäologische Stätten</li></ul> durch ein Parlamentsgesetz nach Art. 79 Abs. 2 erhalten.
<b>Trennung von Abgeordnetenmandat und Ministeramt</b> (Art. 111 ff) (White Paper, S. 18, 29)	Dem Vorschlag der CRC, dass ein Abgeordnetenmandat bei Übernahme eines Ministeramtes aufgegeben werden muss, folgt das White Paper nicht.
<b>Anzahl der Abgeordneten im Parlament</b> (White Paper, S. 26)	Dem Vorschlag der CRC, die Zahl der Abgeordneten auf 120 zu reduzieren, folgt das White Paper nicht.
<b>Zusammensetzung des Parlaments</b> (Art. 78) (White Paper, S. 29)	Dem Vorschlag der CRC, die Vertretung der Armee, Jugend und Arbeiter im Parlament abzuschaffen, folgt das White Paper nicht.
<b>Wahlgesetze</b> (White Paper, S. 32)	Dem Vorschlag der CRC, festzulegen, dass Wahlgesetze mindestens sechs Monate vor der Wahl verabschiedet werden müssen, folgt das White Paper nicht.
<b>Wahlkommission</b> (Art. 60) (White Paper, S. 32)	Dem Vorschlag der CRC, dass der Vorsitzende und zumindest ein Mitglied der Wahlkommission die Qualifikation zum Richteramt am High Court besitzen sollen, folgt das White Paper nicht.

<p><b>Registrierung der Parteien</b> (Art. 61)</p> <p>(White Paper, S. 34)</p>	<p>Dem Vorschlag der CRC, dass die Registrierung der Parteien durch die Uganda Electoral Commission durchgeführt werden soll, folgt das White Paper nicht. (bisher Registrar General)</p>
<p><b>Einsatz der Armee zur Sicherung des Ablaufs bei Wahlen</b></p> <p>(White Paper, S. 37)</p>	<p>Dem Vorschlag der CRC, auf einen Einsatz der Armee zur Sicherung des Ablaufs bei Wahlen zu verzichten, folgt das White Paper nicht.</p>
<p><b>Vizepräsident</b> (Art. 108)</p> <p>(White Paper, S. 38)</p>	<p>Dem Vorschlag der CRC, den Vizepräsidenten als „running mate“ des Präsidenten zu wählen, folgt das White Paper nicht.</p>
<p><b>Einrichtung Regional Councils</b></p> <p>(White Paper, S. 49)</p>	<p>Nach Vorschlag des White Papers soll in Regionen <u>ohne</u> „traditional/ cultural leader“ ein „Political and Administrative Council“ (Art. 178) eingerichtet werden. In Regionen <u>mit</u> „traditional/ cultural leader“ sollen entweder zwei Regional Councils eingerichtet werden („Political and Administrative Council“ nach Art. 178 und „Cultural Council“ nach Art. 246) oder nur ein „Political and Administrative Council“ nach Art. 178.</p>
<p><b>Abberufung von „traditional/ cultural leaders“</b></p> <p>(White Paper, S. 53)</p>	<p>Das White Paper empfiehlt, eine entsprechende Regelung im Rahmen von Art. 246 zu verfassen. Als Verfahren wird eine Petition des Kabinetts an das Parlament und eine Entscheidung des Parlaments mit einer 2/3 Mehrheit empfohlen.</p>
<p><b>Grundschulausbildung</b> (Art. 34)</p> <p>(White Paper, S. 60)</p>	<p>Der Ansicht der CRC, dass jedes Kind ein Recht auf Grundschulbildung hat und die Verantwortung hierfür der Staat trägt, folgt das White Paper nur insoweit, als es die Verantwortung beim Staat und den Eltern sieht.</p>
<p><b>Ausführung der Todesstrafe</b></p> <p>(White Paper, S. 66)</p>	<p>Dem Vorschlag der CRC und des White Papers, den Tod durch Strang durch eine schnellere Tötungsmethode zu ersetzen, folgt die CAB nicht.</p>
<p><b>National Land Policy</b> (Art. 237)</p> <p>(White Paper, S. 78)</p>	<p>Dem Vorschlag der CRC und des White Papers, eine National Land Policy zu verabschieden, folgt die CAB nicht.</p>



<b>Festlegung der Pacht</b> (White Paper, S. 78)	Dem Vorschlag der CRC, dass der Eigentümer über die Höhe der Pacht entscheiden kann, folgt das White Paper nicht. Vielmehr soll die Höhe der Pacht durch das Land Board mit Zustimmung des Ministers bestimmt werden.
<b>Traditionelle Institutionen und Clans</b> (White Paper, S. 78)	Dem Vorschlag der CRC, dass traditionelle Institutionen und Clans mit Verbindungen zu einem Land dieses übernehmen und/ oder bei der Verwaltung und Zuerkennung beraten sollen, folgt das White Paper nicht. Vielmehr soll das District Board weiterhin für die Verwaltung des Landes zuständig sein.
<b>Enteignung</b> (Art. 26) (White Paper, S. 79)	Dem Vorschlag des White Papers, dass Enteignungen auch aufgrund von „Investitionen“ möglich sein sollen, folgt die CAB nicht.
<b>„Public Defender“, Rechtshilfe</b> (White Paper, S. 80)	Dem Vorschlag der CRC zur Einrichtung eines „Public Defenders“ oder eines Rechtshilfesystems, das mittellosen Bürgern Rechtshilfe leistet, folgt die CAB nicht.
<b>Stiftung für traditionelle und kulturelle Institutionen</b> (White Paper, S. 84)	Dem Vorschlag der CRC und der Empfehlung des White Papers, die Einrichtung einer Stiftung zur Erhaltung der traditionellen und kulturellen Institutionen in der Verfassung zu verankern, folgt die CAB nicht.
<b>Rückgabe von Eigentum</b> (White Paper, S. 84)	Dem Vorschlag der CRC, den traditionellen Institutionen ihr Eigentum zurückzugeben, wird im White Paper nicht gefolgt. Es bleibt bei der Regelung des Art. 241 (Verwaltung durch das District Land Board).
<b>Qualifikation von Richtern</b> (Art. 143) (White Paper, S. 108)	Der CAB folgt nicht dem Vorschlag des White Papers, die Anzahl der Jahre, die ein Jurist praktiziert haben muss, bevor er ein Richteramt am Supreme Court übernehmen kann, von 15 auf 10 Jahre zu senken.

Anlage 2:

Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung von Mitgliedern

Bei folgenden zehn Kommissionen wurde die bisher bestimmte Zahl von Mitgliedern aufgehoben und es dem Parlament überlassen, eine beliebige Zahl von Mitgliedern zu bestimmen:

Art. 16: National Citizenship and Immigration Board

Abs. 2: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher 4)

Art. 51: Uganda Human Rights Commission

Abs. 2: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher 3)

Art. 60: Uganda Electoral Commission

Abs 1: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher 5)

Art. 146: Judicial Service Commission

Abs. 2: geändert, aber weiterhin bestimmt

Art. 165: Public Service Commission

Abs. 2: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher 7)

Art. 167: Education Service Commission

Abs. 2: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher 6)

Art. 169: Health Service Commission

Abs. 2: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher 6)

Art. 194: Local Government Finance Commission

Abs. 1: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher insg. 7)

Art. 238: Uganda Land Commission

Abs. 2: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (bisher 4)

Art. 248: Uganda Law Reform Commission

Abs. 2: neben Chairperson, Deputychairperson, sonstige andere Mitglieder (Neuregelung)

### Anlage 3:

## Abberufung von Amtsträgern

Es wird ein neues Verfahren zur Abberufung von Amtsträgern eingeführt:

1. Gründe für eine Abberufung sind:
  - Unfähigkeit zur Amtsführung aus Gesundheitsgründen
  - Fehlverhalten
  - Inkompetenz.
2. Bei Verhängung der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten ohne Möglichkeit zur Geldstrafe soll der Amtsträger zurücktreten.
3. Fragen zur Abberufung sollen von einem Tribunal geklärt werden, das vom Präsidenten eingesetzt wird und ihm seine Ergebnisse berichtet; spricht sich das Tribunal für eine Abberufung aus, kann der Präsident die Abberufung aussprechen.
4. Kommt eine Abberufung aus Gesundheitsgründen in Betracht, so soll der Präsident auf Vorschlag des Health Service Uganda ein Medical Board ernennen, das die Angelegenheit untersucht.
5. Während der Untersuchung durch ein Tribunal soll der Präsident die betreffende Person von ihrem Amt suspendieren.
6. Eine solche Suspendierung ist beendet, wenn das Tribunal empfiehlt, die betreffende Person nicht abzurufen.

Dieses Verfahren wird bei folgenden Amtsträgern folgender Kommissionen angewendet:

Uganda Human Rights Commission (Art. 56)  
Uganda Electoral Commission (Art. 60 Abs. 8 ff)  
Director of Public Prosecutions (Art. 120 Abs. 8 ff)  
Judicial Service Commission (Art. 146 Abs. 10 ff)  
Board of the Central Bank of Uganda (Art. 161 Abs. 6 ff)  
Auditor General (Art. 163 Abs. 11 ff)  
Public Service Commission (Art. 165 Abs. 9 ff)  
Education Service Commission (Art. 167 Abs. 10 ff)  
Health Service Commission (Art. 169 Abs. 10 ff)  
Local Government Finance Commission (Art. 194 Abs. 4a ff)  
District Service Commission (Art. 198 Abs. 7ff)  
Inspector General/ Deputy Inspector General (Art. 224 Abs. 2 ff)  
Uganda Land Commission (Art. 238 Abs. 5a ff)  
Salaries and Remuneration Board (Neuregelung in Art. 247A Abs. 9 ff)  
Uganda Law Reform Commission (Art. 248 Abs. 7 ff)